

**BMF, 17.06.2003, IV A 6 - S 2144c - 4/03; Rückgedeckte Unterstützungskassen: Sinkende Beiträge aufgrund der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze**

---

- >> EStG § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
- >> EStG § 4d Abs. 1 Satz 1 Buchst. c

Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf mein o.g. Schreiben vom 5.2.2003 nehme ich zur Frage des Betriebsausgabenabzuges nach **§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG** von Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen, deren Höhe von der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze abhängt, nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Sinkende Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse führen gemäß **§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG** grundsätzlich zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges (vgl. auch **BMF-Schreiben vom 31.1.2002, BStBl 2002 I S. 214**).

Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung, die planmäßige Vorfinanzierungen vermeiden soll (vgl. Bundestags-Drucksache 12/1506, S. 169), gilt das jedoch nicht, soweit die Beitragsminderung durch Faktoren verursacht wird, die gesetzlich vorgegeben werden, und die Prämienzahlungen nach der Minderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten sind. So führt beispielsweise das einmalige Absinken der Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse aufgrund der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Beitragssatzsicherungsgesetzes vom 23.12.2002 (BGBl 2002 I S. 4637) nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges nach **§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG**.

Sinken die Zuwendungen an die rückgedeckte Unterstützungskasse, reduzieren sich folglich auch die voraussichtlichen Versorgungsleistungen. Es ist daher denkbar, dass diese ungewollte, außerplanmäßige Minderung der Betriebsrenten arbeitsrechtlich überprüft wird und eine vertragliche Anpassung an die geänderte Gesetzeslage erfolgt.

Nach dem o.g. BMF-Schreiben vom 31.1.2002 (a.a.O.) ist die Verminderung der Beiträge an die Unterstützungskasse aufgrund einer Änderung der Versorgungszusage auch dann steuerunschädlich, wenn die Prämienzahlungen nach der Modifizierung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten sind. Auch in diesem Fall ist ein einmaliges Absinken der Zuwendungen steuerunschädlich im Sinne von **§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG**.